



CRAILSHEIM

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG  
DER STADTVERWALTUNG CRAILSHEIM  
VOM 02. JULI 2021**

Zur Durchführung der in den §§ 109 - 112 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch Artikel 2 zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095) enthaltenen Vorschriften hat der Gemeinderat am 01.07.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

## **§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamts**

- (1) Die Stadtverwaltung Crailsheim hat gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Das Rechnungsprüfungsamt untersteht dem/der Oberbürgermeister/-in unmittelbar (§ 109 Abs. 2 GemO).
- (3) Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt. Zudem soll sie risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen (§ 1 Abs. 2 GemPrO).
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 LDSG i. V. m. dem Verarbeitungsverzeichnis Datenschutz berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

## **§ 2 Dienstkräfte und Organisation des Rechnungsprüfungsamts**

- (1) Die/Der Leiter/-in des Rechnungsprüfungsamts muss die in § 109 Abs. 3 GemO genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie/Er wird vom Gemeinderat berufen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Bediensteten nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist (§ 109 Abs. 4 GemO). Die Prüfenden werden im Einvernehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberufen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt ist mindestens ein/e technische/r Prüfer/in zugeteilt.

### **§ 3 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt insbesondere
  - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 110 GemO;
  - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 GemO und der Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111 GemO);
  - c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) und
  - d) die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

### **§ 4 Weitere durch den Gemeinderat übertragene Aufgaben**

- (1) Der Gemeinderat kann gem. § 112 Abs. 2 GemO dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen; diese Kompetenz kann nach § 39 Abs. 2 Nr. 18 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Crailsheim wurden vom Gemeinderat mit Beschluss dieser Rechnungsprüfungsordnung folgende weitere Aufgaben übertragen:
  - a) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
  - b) die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
  - c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde in einem Umfang nach § 53 HGrG beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO).
  - d) die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich eine Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO).
  - e) die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen Dritter (Europäische Union, Bund, Land, Kreis ...), sofern und soweit diese durch gesetzliche Regelungen oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend vorgegeben sind.
  - f) die Prüfung der Ingenieur- und Architektenverträge nach HOAI vor Vergabe der Leistungen.
- (3) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes wird eine separate Dienstanweisung erlassen.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt verkehrt in der Regel mit den Ressorts und Eigenbetrieben unmittelbar. Das Gleiche gilt für den Schriftverkehr mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, soweit es sich um laufende Prüfungsgeschäfte handelt.
- (2) Von bevorstehenden Prüfungen sollen die Ressortleiter/-innen (Betriebsleiter/-innen) oder deren Stellvertreter/-in unterrichtet werden, sofern es der Prüfungszweck zulässt und es sich nicht nur um laufende Prüfungsgeschäfte handelt. In der Regel sind die Ressortleiter/-innen (Betriebsleiter/-innen) oder deren Stellvertreter/-in auch über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Vor dem Abschluss einer Prüfung kann eine Schlussbesprechung stattfinden.
- (3) Ergeben sich Schwierigkeiten und Widerstände bei der Prüfung, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, so wird der/die jeweilige Dezerent/-in in die Prüfung einbezogen.

## **§ 6 Befugnisse und Mitwirkungspflichten**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 2 Abs. 2 GemPrO im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ressorts und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften und Betrieben
  - a) jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern;
  - b) die Vorlage von Akten, Schriftstücken, Plänen und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
  - c) sowie eigene Erhebungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 110 bis 112 GemO sowie der GemPrO erforderlich sind.
  - d) Zutritt zu allen Diensträumen zu erhalten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Öffnung aller in Frage kommenden Behälternisse.
- (2) Bei Bedarf können prüfungsrelevante Auskünfte, Unterlagen und Akten direkt über die von der Stadt beauftragten Dritte, wie z.B. Ingenieur- oder Architekturbüros, Gutachter, Steuerberater, etc., eingeholt werden. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Crailsheim geregelt.
- (3) Werden Informationen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe erforderlich sind, mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems vorgehalten, haben die Prüfenden das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung zu nutzen. In den Systemen sind die für die Prüfung erforderlichen Zugriffsrechte vorzusehen. Die Prüfenden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die maschinelle Auswertung der Daten nach

ihren Vorgaben und die Überlassung der gespeicherten Aufzeichnungen und Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger verlangen.

(4) Die geprüften Stellen haben das Rechnungsprüfungsamt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Stadtverwaltung hat die dafür erforderlichen Programm- und Systemberechtigungen einzurichten. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit die Prüfenden (§ 2 Abs. 3 GemPrO).

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfenden der Zutritt zu allen Grundstücken und Gebäuden zu gestatten. Auf Verlangen sind von den geprüften Stellen sämtliche Behältnisse, deren Inhalt für das Prüfungsverfahren von Bedeutung sein kann, zu öffnen. Dieses Recht ist dem Rechnungsprüfungsamt auch bei Gesellschaften, Vereinen u. a., bei denen sich die Stadtverwaltung das Recht auf Prüfung vorbehalten hat, einzuräumen. Ebenfalls ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.

Im Rahmen der technischen Prüfung sind die Prüfenden berechtigt, die Baustellen oder Bauwerke zu betreten und die als erforderlich angesehenen Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die technisch Prüfenden sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unterrichten. Die Prüfenden sind nicht berechtigt, in das Baugeschehen einzugreifen und an der Baustelle Weisungen zu erteilen. Näheres wird in der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Crailsheim geregelt.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben in seinen Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei Prüfungen vor Ort sind bei Bedarf die erforderlichen Räume und Sachmittel durch die zu prüfenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

(8) Bei Unternehmen in privater Rechtsform ist sicherzustellen, dass dem Rechnungsprüfungsamt im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind.

## **§ 7 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamts**

(1) Unregelmäßigkeiten, Fälle von Diebstahl, Beraubung usw. haben die Ressorts und Eigenbetriebe unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen. Das gleiche gilt für größere Kassenfehlbeträge.

- (2) Von Satzungen, Rechtsverordnungen, Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren (z.B. Dienstanweisungen, Tarifverträge, arbeitsrechtliche Vereinbarungen, Ortsbausatzungen, Gebührenordnungen), ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Ausfertigung zu übersenden. Die Ressorts sollen vor dem Erlass neuer Bestimmungen oder deren wesentlicher Änderung das Rechnungsprüfungsamt hören.
- (3) Prüfungsberichte der Aufsichtsprüfung und sonstiger Prüfungsbehörden, der Wirtschaftsprüfer, Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern u. ä. sind stets auch dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse samt den Anlagen zuzustellen.
- (5) Einzelvollmachten, die städtische Mitarbeiter/-innen zur Annahme und Auszahlung von Geldern befugen, sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzustellen.
- (6) Bei allen wichtigen organisatorischen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens hat das Rechnungsprüfungsamt mitzuwirken. Von organisatorischen Änderungen und Umstellungen, die sich auf diesem Gebiet auswirken, ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig zu unterrichten, dass es sich äußern kann, ehe die endgültige Entscheidung getroffen wird.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind
  - a) von den Ressorts (Betrieben) die Namen und Amtsbezeichnungen der bewirtschaftungsbefugten und der anordnungsberechtigten Beamten und Angestellten und der Umfang ihrer Befugnisse sowie
  - b) von den Kassen die Namen und Amtsbezeichnungen der zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt ist vom Ressort Finanzen & Abgaben eine Auflistung über die bei der Stadt eingerichteten Zahlstellen zu übergeben. Die Auflistung ist bei Änderung fortzuschreiben und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der/dem Kassenverwalter/-in von einem bevorstehenden Wechsel in der Kassenverwaltung so bald als möglich zu informieren, damit eine Kassenprüfung durchgeführt werden kann.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind sämtliche für die Wahrnehmung seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen in prüffähiger Form so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung erfolgen kann.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 02. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10. April 2001 außer Kraft.

Crailsheim, 01.07.2021

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister